

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 5. Dezember 1960

122/A.B.

zu 158/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Eine Anfrage der Abgeordneten Dr. K o s und Genossen, betreffend Vorgänge in den Österreichischen Stickstoffwerken AG in Linz, beantwortet Vizekanzler Dr. P i t t e r m a n n wie folgt:

Zu Punkt 1) der Anfrage: (Sind dem Herrn Vizekanzler die in der Anfrage geschilderten Vorkommnisse bekannt?)

Die Österreichische Industrie- und Bergbauverwaltung erhielt am 19. Mai 1959 vom Rechnungshof einen Durchschlag des Schreibens an die Stickstoffwerke, in welchem die Einschau des Rechnungshofes angekündigt wurde. Ein Bericht des Rechnungshofes über diese Einschau ist weder der Österreichischen Industrie- und Bergbauverwaltung noch der Sektion IV des Bundeskanzleramtes bisher zugegangen. Ebensowenig liegt eine Stellungnahme der seinerzeitigen öffentlichen Verwaltung oder des jetzt amtierenden Vorstandes zu der bisherigen Einschau vor.

Zu Punkt 2) der Anfrage: (Sind die in dem zitierten Zeitungsbericht erwähnten Tatsachen zutreffend?)

Es wird auf das unter Punkt 1) Gesagte verwiesen und ferner darauf, dass eine objektive Beurteilung der kommerziellen Gestion der Österreichischen Stickstoffwerke, insbesondere die Urteilsabgabe über diffizile kommerzielle Beschlüsse einer Unternehmungsleitung erst möglich sind, wenn der abgeschlossene Prüfungsbericht des Rechnungshofes und allenfalls noch eine Stellungnahme des Vorstandes des geprüften Unternehmens dem Ressort zur Verfügung steht. Erst dann kann unter Berücksichtigung der Marktlage in den Importländern zur Zeit der Fassung der entsprechenden kommerziellen Beschlüsse, der Provisionsucancen auf den entsprechenden Sektoren, der Qualität und Kapazität der Vertreterfirmen und der allgemeinen Absatz- und Ertragslage der Firma selbst, eine verantwortliche Stellungnahme bezogen werden.

Zu Punkt 3) der Anfrage: (Was ist seitens der verantwortlichen Stellen unternommen worden, um für den Fall der Richtigkeit der vorstehenden Feststellungen derartige Vorkommnisse der strafgerichtlichen Ahndung zuzuführen, sowie ihre Wiederholung zu verhindern?)

Vor allem muss festgestellt werden, dass die gegenständliche Einschau des Rechnungshofes einen Zeitraum umfasste, für den ich keinerlei Ministerverantwortlichkeit zu tragen habe. Gegenwärtig liegt ein Einschaubericht des Rechnungshofes, wie schon unter Punkt 1) ausgeführt, nicht vor. Nachstehend wird aus einem Schreiben des Rechnungshofes vom 22. VIII. 1960 an die Österreichischen Stickstoffwerke zitiert:

"Bei dem in Rede stehenden Entwurf handelt es sich nicht um die Ausführungen über das Ergebnis seiner Prüfung der Österreichischen Stickstoffwerke Aktiengesellschaft im Sinne der Bestimmungen des § 12 Abs. 5 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, das der Rechnungshof dem zuständigen Bundesministerium, d.i. im vorliegenden Falle das Bundeskanzleramt, Sektion IV, sowie dem Bundesministerium für Finanzen mitzuteilen hat und das den Vertretungskörpern der Unternehmungen auf diesem Weg bekannt wird. Die mitgeteilten Punktationen dienen vielmehr im Interesse einer einverständlichen Erfassung der Prüfungssachverhalte zur Erarbeitung der Grundlagen für den in Betracht kommenden Bericht an die zuständigen Aufsichtsstellen zur Unterrichtung der mit den Prüfungsorganen unmittelbar in Kontakt gestandenen Leistungsorgane der Gesellschaft. Sie erfolgt regelmässig vor Abschluss des Prüfungsverfahrens im Wege einer mündlichen Aussprache (Schlussbesprechung) und wurde im vorliegenden Falle aus gegebenen Gründen schriftlich durchgeführt."

Mangels Vorliegens eines abgeschlossenen Rechnungshofberichtes bestand bis nun weder eine Veranlassung noch überhaupt eine Möglichkeit, Massnahmen irgendwelcher Art zu treffen. Eine völlig unmassgebliche Punktation, die offenbar den Mitteilungen in der "Wochen-Presse" im Wege einer unverantwortlichen Indiskretion zugrundegelegt worden ist, kann seitens des Ressorts nicht zum Anlass von Massnahmen genommen werden. Dies umsoweniger, als die Übermittlung eines abgeschlossenen Berichtes des Rechnungshofes im Sinne des Rechnungshofgesetzes in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

Zu Punkt 4) der Anfrage: (Welche Massnahmen wurden seitens der Sektion IV des Bundeskanzleramtes gegen die an den gerügten Vorkommnissen schuldtragenden Personen ergriffen?)

Wie zu den Anfragen unter Punkt 1) bis 3) ausgeführt wurde, liegt zurzeit ein Bericht im Sinne des Rechnungshofgesetzes nicht vor. Jedenfalls habe ich schon jetzt den Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Österreichischen Stickstoffwerke AG, Landeshauptmann-Stellvertreter Blöchl, und den Vorsitz-Stellvertreter, Landesrat Demuth, von den Anfragen in Kenntnis gesetzt und um Äusserung ersucht.

In diesem Zusammenhang verweise ich darauf, dass mir auf Grund des Kompetenzgesetzes 1959 lediglich die Ausübung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung der Gesellschaft zusteht, deren Beschlüsse überdies weitgehend an die Zustimmung der Bundesregierung gebunden sind. Soweit Verstösse gegen das Strafgesetz vorliegen sollten, sind für die Einleitung von Verfolgungshandlungen die Staatsanwaltschaft und die Gerichte zuständig. Ausserdem wird der Nationalrat zum Rechnungshofbericht Stellung zu nehmen haben.